

## Die VOLKSHOCHSCHULE ARNSBERG/SUNDERN informiert

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Arnsberg/Sundern für das Haushaltsjahr 2025 vom 10.12.2024

Aufgrund § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie § 14 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes VHS Arnsberg/Sundern mit Beschluss vom 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.361.700 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>2.361.700 €</u>
Jahresergebnis	0 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.355.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.316.700 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	30.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	9.100 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

#### § 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

#### § 6

Die im Jahr 2025 zur Deckung des Finanzbedarfs von den Zweckverbandsmitgliedern zu erbringende Verbandsumlage wird auf insgesamt 260.100 € festgesetzt; davon entfallen 188.222 € auf die Stadt Arnsberg und 71.879 € auf die Stadt Sundern.

#### § 7

Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen wird für Baumaßnahmen und Grunderwerb auf 20.000 € und für sonstige Beschaffungen auf 10.000 € festgesetzt. Investitionen, die diese Wertgrenzen übersteigen, werden in den Teilfinanzplänen B als Einzelmaßnahmen ausgewiesen.

#### § 8

##### Flexible Haushaltsführung/Budgetierung

##### 1. Bildung von Budgets gem. § 21 KomHVO

- a. Alle Erträge und Aufwendungen sowie die dazugehörigen Ein- und Auszahlungen innerhalb des Haushaltsplanes bilden ein Budget und sind somit gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben im Budget.
- b. Alle innerhalb eines Finanzplanes abgebildeten investiven Ein- und Auszahlungen bilden ein Budget. Damit sind sie auch gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen im Budget.

##### 2. Alle Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Über die Übertragung von Aufwandsermächtigung in der Ergebnisrechnung und Auszahlungsermächtigungen für Investitionen in der Finanzrechnung entscheidet die Verbandsversammlung.

#### § 9

##### 1. Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag von mehr als 6 % der Gesamtausgaben des Haushalts entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 GO NRW),
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in Höhe von insgesamt mehr als 6 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushalts geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 2 i.V.m. Abs. 3 GO NRW),

c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Einzelfall mit einem Zuschussbedarf von mehr als 50.000 € geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 i.V.m. Abs. 3 GO NRW).

2. Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 83 Abs. 2 GO NRW), wenn sie

- |   |          |   |
|---|----------|---|
| a) auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen und im Einzelfall bei einem Haushaltsansatz bis zu | 50.000 € | nicht mehr als 20.000 €   |
| und bei einem Haushaltsansatz über  | 50.000 € | nicht mehr als 20 % des Ansatzes, höchstens jedoch 40.000 € betragen, |
| b) im übrigen im Einzelfall bei einem Haushaltsansatz bis zu  | 50.000 € | nicht mehr als 10.000 €   |
| und bei einem Haushaltsansatz über  | 50.000 € | nicht mehr als 10 % des Ansatzes, höchstens jedoch 20.000 € betragen. |

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung / Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 19.12.2024 angezeigt worden.

Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung ist gem. § 18 Abs. 1 GkG nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aufgestellt:  
Arnsberg, den 31.0.03.2025

Gez.  
Ralf Paul Bittner  
Verbandsvorsteher